

BGE 55 II 283

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_II_283

FR: ATF 55 II 283

IT: DTF 55 II 283

Volltext

Erfindungsschutz. No 60. ausgeschlossen, dass Hirner neben dem Interesse seiner Gesellschaft noch ein besonderes Interesse an der Nichtigerklärung der Patente besitze. Seine Legitimation zur Klage beruht demnach lediglich darauf, dass er als Gesellschafter an dem Interesse teilnimmt, welches die Gesellschaft besitzt. Dieses Interesse der Gesellschaft aber vermag für sich allein die Legitimation zur Nichtigkeitsklage im Sinne von Art. 16 PatG nicht zu begründen, wegen des Verstosses gegen Treu und Glauben, welchen die Durchsetzung desselben im Wege der Nichtigkeitsklage in sich schliesst. Selbst wenn man aber darauf abstellen wollte, dass von Hirner geltend gemachte Interesse der Gesellschaft sei eben, wegen seiner Mitgliedschaft, auch sein eigenes, und es bedürfe deshalb noch eines besonderen Grundes, um ihm selbst die Durchsetzung desselben im Wege der Nichtigkeitsklage zu verwehren, so müsste dieser besondere, ihn persönlich belastende Grund darin erblickt werden, dass ihm nach der Feststellung der Vorinstanz das Treueverhältnis, in welchem Otto Saaler zur Beklagten stand, bekannt war, und ihm deshalb nicht entgehen konnte, dass er mit seiner Klage zum Werkzeug eines Treubruches Saalers wurde, während sein Interesse an der Klage sich lediglich auf die gesellschaftliche Verbindung mit der Ehefrau Saalers gründete, welche ihrerseits in der Gesellschaft in Wirklichkeit nur dessen Platzhalterin war. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Aargau vom 16. Mai 1929 bestätigt. IX. I.; UHULDBIUR.EIBUNGS- UND KONKURS- RECHT. -- P B. - Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hat am 23. August 1929 die Klage zugesprochen. O. - Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell für den Mehrbetrag über die bis zum 25. September 1927. aufgelaufenen 1235 Fr. hinaus, subeventuell für den Mehrbetrag über einen nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrag hinaus. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. -, 2. - Die Beklagte macht geltend, ihre Mitgliedschaft beim Kläger sei ohne weiteres erloschen durch den Beschluss des Schweizerischen Gewerkschaftskongresses, der dem Kläger die Anerkennung als Gewerkschaftskartell entzogen habe. Allein durch ihren Beitritt. hatte sich die Beklagte den Statuten des Klägers unterworfen, welche eine keiner weiteren Ergänzung bedürftige Ordnung des Austrittes enthalten, die nichts derartiges vorsieht. Auch ist nicht ausdrücklich etwas von den Statuten abweichendes vereinbart worden, wobei sich übrigens noch Personell'echt. No 60. 287 fragen würde, ob dies Geltung beanspruchen könnte ohne Rücksicht auf das allfällig gegenteilige Interesse der übrigen Mitglieder des Klägers und vor allem Dritter, die im Vertrauen auf die noch für das ablaufende und folgende Jahr in sicherer Aussicht stehenden Mitgliederbeiträge mit dem Kläger in rechtsgeschäftlichen Verkehr getreten sein mögen. Endlich haben sogar die damals geltenden Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes noch nichts enthalten, was der weiteren Mitgliedschaft der Beklagten beim Kläger infolge den diesem vorgeworfenen Vorgängen

und der vom Gewerkschaftskongress daran geknüpften Folge entgegengestanden hätte. Die Beklagte selbst hat sich denn auch keineswegs ohne weiteres an den Beschluss des Schweizerischen Gewerkschaftskongresses gekehrt, sondern ihre Zugehörigkeit zum Kläger von ihrer eigenen Willensentschliessung abhängig machen wollen, wie sich aus der anschliessenden Korrespondenz ergibt. Hiemit steht der heute eingenommene Standpunkt in unlösbarem Widerspruch. Hätten übrigens die dann geänderten Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes schon damals gegolten, so hätte doch gegebenenfalls die Beklagte vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund nur veranlasst werden können, beim Kläger in der Weise auszutreten, wie es dessen Statuten gestatteten.

3. - Sodann behauptet die Beklagte, beim Kläger habe eine Umwandlung des Vereinszweckes stattgefunden, welche sie sich nicht gefallen zu lassen brauche. Allein in dieser Beziehung ist der Hinweis auf den Beschluss des Schweizerischen Gewerkschaftskongresses betreffend Entziehung der Anerkennung des Klägers als Gewerkschaftskartell unbehelflich. Denn als sich der Kläger seine Statuten gab, hat er sich nicht zum Zweck gesetzt, ein vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund anerkanntes Gewerkschaftskartell, und nichts anderes, zu sein. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, könnte dem Schweizerischen Gewerkschaftskongress zugestanden werden, dass er es geradezu in der Hand habe, über den Vereinszweck 288 Personenrecht. N° 60. des Klägers zu verfügen. Mangels einer solchen statutarischen Selbstbeschränkung hängt es ausschliesslich vom Verhalten des Klägers selbst ab, ob er dem sich gesetzten Zweck treu bleibe oder nicht, und kann daher nur dessen eigenes Verhalten in Betracht gezogen werden bei der Frage nach allfälliger erfolgter Umwandlung des Vereinszweckes des Klägers. Nun hat ja aber der Kläger von Vereins (Kartells) wegen nichts weiteres getan, als eine Versammlung zur Orientierung und Aussprache über das eidgenössische Beamten-gesetz veranstaltet. Was einzelne Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Klägers getan oder nicht getan haben, kann nicht dem Kläger als solchem angerechnet werden. Mit jener Veranstaltung ist jedoch der Kläger nicht aus dem Rahmen der Statuten herausgetreten. Sie sollte gerade zur Abklärung beitragen, ob nach der Auffassung der Versammlungsteilnehmer durch Zustimmung oder Ablehnung des eidgenössischen Beamten-gesetzes die ökonomischen Interessen der Arbeiterschaft besser gewahrt und eher zur « Befreiung derselben aus dem Joche kapitalistischer Ausbeutung » bei- getragen werde. Die einseitige Beeinflussung der Versammlung gegen das Gesetz wurde durch Bestellung (auch) eines für dasselbe eintretenden Referenten geflissentlich vermieden. Auch kann ihre Veranstaltung nicht etwa als Verstoß gegen das planmässige, zielbewusste Zusammenwirken der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft im Kampf um günstigere Arbeits- und Existenzverhältnisse angesehen werden. Eine endgültige Stellungnahme der Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Gesetz war ja damals noch gar nicht bezogen worden, sondern es fragte sich noch, ob der Gewerkschaftskongress die Stellungnahme des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses sanktioniere, worüber erst am 25. September noch eine eigentliche, namentliche Abstimmung stattfand. Insbesondere begnügte sich also der Gewerkschaftskongress nicht etwa mit der blossen Feststellung, dass die interessierten Gewerkschaftsverbände ihrerseits Personenrecht. N° 60. 289 zugestimmt haben. Hieraus ist ersichtlich, dass die Frage nicht infolge dieser Zustimmung für die übrigen Gewerkschaften ohne weiteres erledigt gewesen wäre, sondern diese nach wie vor sich darum auch noch kümmern durften. Den Leitern des Klägers mag es sich bei dieser Veranstaltung darum gehandelt haben, in Erfahrung zu bringen, welches die Stimmung der Mitglieder der Basler Gewerkschaftssektionen sei, schon um für ihre Stimmabgabe auf dem Schweizerischen

Gewerkschafts- kongress eine Wegleitung zu haben. Unter diesem Ge- sichtspunkte kann nichts gewerkschaftswidriges darin gesehen werden, dass am Schlusse der Versammlung eine die Beteiligung am Referendum empfehlende Resolution zur Abstimmung gebracht wurde. Dass sie angenommen werde, ergab sich ja dann erst durch die Abstimmung selbst, deren Ergebnis aber wiederum nicht dem Kläger angerechnet werden darf, da sie nicht von einem seiner Organe ausging. Übrigens handelte es sich dabei in keiner Weise um eine rechtliche Bindung, wie denn auch ganz unerfindlich bleibt, was für ein « Beschluss » hätte als auf die Umwandlung des Vereinszweckes hinauslaufend ange- fochten werden können, welcher Rechtsbehelf dem wider- strebenden Mitglied doch in erster Linie zur Verfügung stehen müsste (BGE 52 II S. 175). Ob ihm statt dessen auch der sofortige Austritt freistünde, kann dahingestellt bleiben, nachdem verneint wird, dass eine Umwandlung des Vereinszweckes stattgefunden habe. 4. - Damit ist -auch die Frage erledigt, ob sich der Kläger statutenwidrig verhalten habe; denn andere als die bereits erörterten Statutenbestimmungen sind nicht angeführt worden und auch sonst nicht ersichtlich, welche verletzt worden sein sollen, und namentlich können die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund für die Gewerk- schaftskartelle aufgestellten Bestimmungen nicht zu deren Statuten gerechnet werden. Ausserhalb der Verletzung der Statuten - oder des Gesetzes, die aber hier nicht in Frage kommt - könnte ein wichtiger Grund ohnehin 290 Personenrecht. No 60. kaum gefunden werden, wenn ein solcher überhaupt anzuerkennen wäre, um den sofortigen Austritt aus einem Verein zu rechtfertigen, obwohl das Gesetz ihn nicht vorsieht. Hievon abgesehen kann ein solcher wichtiger Grund hier nicht angenommen werden, wo es sich ein- fach darum handelte, dass die beim Kläger massgeben- den Personen glaubten, die ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse besser zu wahren und eher zur « Befreiung derselben aus dem Joche kapitalistischer Ausbeutung) } beizutragen, wenn dem eidgenössischen Beamtengesetz nicht zugestimmt, sondern an dem dagegen ergriffenen Referendum teilgenommen werde. Und zwar besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass sie dabei nicht ebenfalls das an einem solchen Gesetz interessierte eidgenössische Personal im Auge hatten, sondern etwa die Interessen der übrigen Arbeiterschaft hätten gegen jenes ausspielen wollen. Das Bedürfnis nach sofortiger Lossage vom Klä- ger war umso weniger dringlich, als von den Pflichten der Mitgliedschaft nur diejenige zur Beitragsleistung aktuell blieb, da die Statuten an das Unterbleiben der Teilnahme an der Kartellversammlung keinerlei Rechts- nachteil knüpfen. Die Beklagte hatte es denn auch mit der Austrittserklärung nicht eilig', sondern wartete damit monatelang zu, bis sich inzwischen ergeben hatte, dass die befürchteten Folgen des unbotmässigen Verhaltens der Leiter des Klägers ausblieben. Für die Beurteilung der Frage nach einem wichtigen Grunde zum Austritt kann es aber nur auf diesen Zeitpunkt ankommen. Übrigens hätte die Beklagte die weitere Zugehörigkeit zum Kläger vermeiden können, wenn sie aus der von ihr behaupteten, schon früher zu Tage getretenen Unbot- mässigkeit des Klägers damals die einzig mögliche Kon- sequenz des statutarischen Austrittes gezogen haben würde. Daraus endlich ist nichts herzuleiten, dass der Kläger dem Schreiben vom 12. Dezember 1927, das auch er als Austrittserklärung gelten lässt, nicht sofort wider- sprach. Sein Stillschweigen durfte die Beklagte nicht als Familienrecht. N° 61. 291 Zustimmung auffassen, da sie als Mitglied des Klägers sich bewusst sein musste, dass die Austrittserklärung statutengemäss erst auf Ende des folgenden Jahres wirk- sam werden könne .. Dass der Kläger sich auf die ihm durch jene Statutenbestimmung gewährten Rechte versteift, ist kein Rechtsmissbrauch. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 23. August 1929 bestätigt. 11. F

AMILIENRE0HT DROIT DE LA FAMILLE 61. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 15. November 19~ i S. Croes gegen Croes. Ehe s e h e i d u n g. Kündigung der Haager Scheidungskonvention durch die Schweiz. Auf Klagen, die zwar vor Ablauf der Kündigungsfrist eingereicht worden sind, aber erst seither zur richterlichen Beurteilung kommen, findet nicht mehr die Konvention, sondern Art. 7 NAG Anwendung (Erw. 2). Bedeutung v e r e i n b a r u n g s g e m ä s s e n G e t r e n n t - l e b e n s für die Scheidung. - Feststellung der S c h u l d durch den Richter, von A m t e s w e g e n (Erw. 3). A. - Der Ehemann W. A. Croes reichte am 9. April 1929 beim Bezirksgericht Oberlandquart Scheidungsklage ein wegen Zerrüttung der Ehe. Die Ehefrau Elly geborene Decking erhob am 15. Mai Widerklage auf Scheidung aus dem nämlichen Grunde. Die Parteien einigten sich dahin, « den Prozess möglichst summarisch durchzuführen und auf die Erhebung sämtlicher Beweise die Schuldfrage betreffend zu verzichten ». Von dieser Vereinbarung gaben . sie dem Gericht Kenntnis.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.